

HANDICAP UND RECHT

01 / 2023 (13.04.2023)

IV: Eingliederungsmassnahmen bei Rentenzusprache mit zeitgleicher Abstufung oder Befristung

Bei einer revisionsweisen Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente sind nach mindestens 15 Jahren Rentenbezug oder Erreichung des 55. Altersjahrs grundsätzlich vorgängig Eingliederungsmassnahmen durchzuführen. Mit Urteil vom 6. Juni 2019 ([BGE 145 V 209](#)) entschied das Bundesgericht, dass diese Rechtsprechung auch dann zur Anwendung kommt, wenn zeitgleich mit der Zusprache der IV-Rente auch über deren Abstufung und / oder Befristung entschieden wird. Nun klärte das Bundesgericht auch noch den Zeitpunkt, in dem eine versicherte Person das 55. Altersjahr erreicht haben muss, damit dies der Fall ist. Gemäss Urteil vom 27. Juni 2022 ([BGE 148 V 321](#)) ist hierfür der Verfügungszeitpunkt massgebend.

Bei Personen, deren IV-Rente im Anschluss an eine Rentenrevision herabgesetzt oder aufgehoben werden soll und die diese Rente bereits während mindestens 15 Jahren bezogen haben oder im Zeitpunkt der Verfügung über die Herabsetzung bzw. Aufhebung bereits das 55. Altersjahr zurückgelegt haben, sind gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel vorgängig Eingliederungsmassnahmen durchzuführen. Ziel dieser Massnahmen ist es, Personen in die Lage zu versetzen, ihr medizinisch-theoretisch (wieder) ausgewiesenes Leistungspotenzial auszuschöpfen und erwerblich zu verwerten. Die Rechtsprechung geht also vom Grundsatz aus, dass eine sogenannte Selbsteingliederung nach einem 15-jährigen Rentenbezug oder ab dem 55. Altersjahr für die versicherte Person unzumutbar ist.

Ausnahmen von der grundsätzlich und vermutungsweise Annahme einer Unzumutbarkeit der Selbsteingliederung liegen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung namentlich dann vor, wenn:

- die langjährige Absenz vom Arbeitsmarkt auf invaliditätsfremde Gründe zurückzuführen ist,
- die versicherte Person besonders agil und gewandt und im gesellschaftlichen Leben integriert ist oder
- die versicherte Person über besonders breite Ausbildungen und Berufserfahrungen verfügt.

Für eine Ausnahme verlangt die bundesgerichtliche Rechtsprechung also konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich die versicherte Person trotz ihres fortgeschrittenen Alters und / oder der langen Rentenbezugsdauer mit entsprechender Absenz vom Ar-

beitsmarkt auch ohne Eingliederungsmassnahmen wieder in das Erwerbsleben integrieren kann (vgl. hierzu [BGE 145 V 209](#), E 5.1. mit Hinweisen).

Eingliederungsmassnahmen nicht nur bei revisionsweiser Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente

In seinem Urteil vom 6. Juni 2019 ([BGE 145 V 209](#)) beurteilte das Bundesgericht den Fall eines im Jahre 1957 geborenen Mannes und ehemaligen Gipsers, dem die IV-Stelle mit Verfügung vom 26. Juli 2016 für die Zeit vom 1. Dezember 2014 bis 31. Juli 2015 eine befristete ganze IV-Rente zusprach. In Erwägung 5.4 hielt das Bundesgericht fest, dass die Rechtsprechung, wonach bei einer revisionsweisen Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente nach mindestens 15 Jahren Rentenbezug oder Erreichung des 55. Altersjahrs grundsätzlich vorgängig Eingliederungsmassnahmen durchzuführen sind, auch dann zur Anwendung kommt, wenn zeitgleich mit der Zusage der IV-Rente auch über deren Abstufung und / oder Befristung entschieden wird. Dies bedeutet, dass die Frage der Selbsteingliederung also auch dann beantwortet werden muss, wenn die IV-Stelle rückwirkend eine in der Höhe abgestufte oder zeitlich befristete IV-Rente zuspricht.

Das Bundesgericht liess aber offen, welches der massgebende Zeitpunkt sein soll, in dem die versicherte Person das 55. Altersjahr erreicht haben muss, damit die genannte Rechtsprechung zur Anwendung gelangt. Soll das Datum der Verfügung, der Zeitpunkt der darin verfügten Rentenabstufung bzw. Rentenaufhebung oder der Zeitpunkt des Feststehens der entsprechenden medizinischen Zumutbarkeit massgebend sein?

Da der im Jahre 1957 geborenen Mann, dessen Fall das Bundesgericht zu beurtei-

len hatte, den Schwellenwert des 55. Altersjahrs ohnehin bei allen Konstellationen überschritten hatte, konnte gemäss Bundesgericht offenbleiben, welches denn nun der massgebende Zeitpunkt sein soll.

Verfügungszeitpunkt ist massgebend

Die im Urteil vom 6. Juni 2019 ([BGE 145 V 209](#)) noch offengelassene Frage musste das Bundesgericht in seinem Urteil vom 27. Juni 2022 ([BGE 148 V 321](#)) nun aber beantworten. Dabei ging es um einen 1963 geborenen Mann und ehemaligen Maurer, dem die IV-Stelle mit Verfügung vom 13. November 2019 für den Zeitraum vom 1. August 2015 bis 31. August 2016 eine ganze IV-Rente zusprach. Die Befristung und somit Rentenaufhebung begründete die IV-Stelle damit, dass der Mann zwar nicht mehr als Bauarbeiter tätig sein könne, nach einer vorübergehenden vollumfänglichen Arbeitsunfähigkeit sei er in einer leidensangepassten Tätigkeit hingegen wieder im Umfang von 70% arbeitsfähig. Daraus resultiere ein Invaliditätsgrad von 37% und somit bestehe lediglich Anspruch auf eine befristete IV-Rente. Wie das kantonale Versicherungsgericht, das die Beschwerde gegen die Verfügung der IV-Stelle abgewiesen hatte, stützte auch das Bundesgericht die von der IV-Stelle ermittelte Arbeitsfähigkeit und den daraus resultierenden Invaliditätsgrad von 37%.

In seinem Urteil vom 27. Juni 2022 ([BGE 148 V 321](#)) hatte das Bundesgericht nun aber die Frage zu beantworten, welches der massgebende Zeitpunkt sein soll, in dem eine versicherte Person das 55. Altersjahr erreicht haben muss, damit vor der Rentenherabsetzung oder Rentenaufhebung Eingliederungsmassnahmen durchzuführen sind. Gemäss Bundesgericht kann dies nicht der Zeitpunkt des Feststehens der medizinischen Zumutbarkeit, z.B. durch Erstattung eines medizinischen Gutachtens sein.

Dies deshalb, weil das Ergebnis der Rentenprüfung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschliessend feststeht, spielen bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades doch noch weitere Faktoren mit (z.B. Haushaltklärung zur Festlegung der anwendbaren Methode). Ebenfalls nicht als massgebend erachtete das Bundesgericht den Zeitpunkt der Rentenabstufung bzw. Rentenaufhebung. Dies deshalb, weil die versicherte Person erst viel später, nämlich im Zeitpunkt des Verfügungserlasses, davon erfährt. Gemäss Bundesgericht ist daher auf den Verfügungszeitpunkt abzustellen, denn erst dann ist der versicherten Person bewusst, wie sie sich zu orientieren hat.

Im vom Bundesgericht zu beurteilenden Fall war der 1963 geborene Mann im massgebenden Zeitpunkt des Verfügungserlasses am 13. November 2019 bereits über 55 Jahre alt, weshalb gemäss Bundesgericht in seinem Fall die Rechtsprechung gemäss [BGE 145 V 209](#) zur Anwendung gelangt. Da die für die Beurteilung der Selbsteingliederungsfähigkeit notwendigen Feststellungen im vor Bundesgericht angefochtenen kantonalen Entscheid fehlten, hiess das Bundesgericht die Beschwerde des

Mannes dahingehend gut, dass es die Sache an das kantonale Versicherungsgericht zurückwies, um diese Frage zu klären.

Klärung durch Bundesgericht logisch und richtig

Dass das Bundesgericht den Zeitpunkt des Verfügungserlasses als massgebend bezeichnet, erscheint logisch und richtig; liegt es doch in der Hand der IV-Stelle, wann sie eine IV-Rente – unter Umständen eben abgestuft oder befristet – zuspricht. Eine versicherte Person weiss erst im Verfügungszeitpunkt, wie sie sich zu orientieren hat. Ist sie dann schon 55 Jahre alt, ist es ihr ohne Eingliederungsmassnahmen in der Regel kaum mehr möglich, ihr (wieder) ausgewiesenes Leistungspotenzial auszuschöpfen.

Im Fall des 1963 geborenen ursprünglichen Maurers kam das kantonale Versicherungsgericht nach weiteren Abklärungen zum Schluss, dass dem Mann keine Selbsteingliederung zumutbar ist. Es stellte daher fest, dass die IV-Stelle Eingliederungsmassnahmen durchführen und die ab 1. August 2015 ausgerichtete ganze IV-Rente bis auf Weiteres weiter ausrichten muss.

Impressum

Autorin: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)